

Lieferantenkodex PRIVERA AG

1. Allgemeines

Ethisches Verhalten und Nachhaltigkeit im Sinne von rechtlicher, ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung sind wesentliche Bestandteile der PRIVERA AG. Dazu gehören auch langfristige und vertrauensvolle Partnerschaften und das gesetzeskonforme Verhalten der Lieferanten. PRIVERA AG bezieht bei Lieferanten schweizweit Dienstleistungen, um mit innovativen Produkten und Serviceleistungen den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens sowie den seiner Kunden zu sichern. Der Kodex für Lieferanten gilt für alle Lieferanten von PRIVERA AG sowie für deren Mitarbeitende. Von ihren Lieferanten erwartet PRIVERA AG, die in diesem Kodex festgelegten Prinzipien in ihren Unternehmen umzusetzen. Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten von PRIVERA AG, die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette zu überprüfen.

2. Geschäftsethik

2.1. Einhaltung von Gesetzesvorschriften

Die Lieferanten von PRIVERA AG verpflichten sich, jeweils anwendbare Gesetzesvorschriften einzuhalten, die Menschenrechte zu respektieren und insbesondere die Würde des Menschen zu wahren.

2.2. Verbot von Korruption

PRIVERA AG toleriert von ihren Lieferanten keine Form von Korruption wie die Bestechung oder die Gewährung oder Annahme von unrechtmässigen Vorteilen, ungeachtet, ob diese direkt, über Mittelsmänner, an Privatpersonen oder hoheitliche Amtsträger erfolgen. Verboten sind insbesondere die Ausrichtung (aktive Bestechung, Vorteilsgewährung) und die Annahme (passive Bestechung, Vorteilsannahme) von Zuwendungen, die den Zweck haben, einen widerrechtlichen Vorteil zu erlangen.

2.3. Fairer Wettbewerb

PRIVERA AG erwartet, dass ihre Lieferanten die nationalen Gesetze zur Wahrung des fairen Wettbewerbs einhalten. Hierzu gehören die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb und die Kartellgesetze. Absprachen mit Konkurrenten über Preise, Verkaufskonditionen, Mengenbeschränkungen, Gebietsaufteilungen oder über Angebote bei öffentlichen Ausschreibungen etc. sind strengstens verboten.

2.4. Produktsicherheit

PRIVERA AG Produkte und Dienstleistungen sowie die von seinen Lieferanten bezogenen Produkte gefährden weder Mensch noch Umwelt und erfüllen die vereinbarten beziehungsweise gesetzlich vorgeschriebenen Normen bezüglich Produktsicherheit. Die Lieferanten sind verpflichtet, Angaben zum sicheren Gebrauch klar zu kommunizieren.

3. Achtung der Menschenrechte

3.1. Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit

PRIVERA AG duldet keine Zwangs- und Kinderarbeit, weder bei ihr noch bei Ihren Lieferanten. Das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung nach Massgabe der jeweils geltenden staatlichen Regelungen ist von den Lieferanten einzuhalten. Falls keine nationalen Rechtsvorschriften existieren, gelangen die Kernarbeitsnormen der ILO zur Anwendung.

3.2. Verbot jeglicher Diskriminierung

PRIVERA AG toleriert keinerlei Diskriminierung und erwartet von ihren Lieferanten, dass sie jegliche Art von Diskriminierung wie beispielsweise aufgrund des Geschlechts,

Familienstands, der Rasse, Hautfarbe, Herkunft, Religionszugehörigkeit, sexuellen Orientierung, einer Behinderung, politischen Anschauung oder anderen persönlichen Merkmalen in ihrer Organisation untersagen.

- 3.3. Verbot Disziplinarstrafen
PRIVERA AG verlangt von ihren Lieferanten, Mitarbeitende in keiner Form physisch oder psychisch zu bestrafen. Das gilt insbesondere dann, wenn Mitarbeitende in gutem Glauben Unternehmenspraktiken melden, die gegen nationale, internationale oder interne Bestimmungen verstossen.

4. Arbeitsbedingungen

- 4.1. Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
Das oberste Ziel der PRIVERA AG ist ein unfallfreier Arbeitsplatz. Alle Lieferanten sind verpflichtet, die Arbeitssicherheitsvorschriften an ihren Standorten einzuhalten. Jeder Lieferant hat Richtlinien und Verfahren zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuführen und diese für seine Mitarbeitenden offenzulegen, damit Unfälle und Berufskrankheiten vermieden werden können.
- 4.2. Existenzsichernde Löhne
PRIVERA AG fordert von ihren Lieferanten, dass sie sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitenden bewusst sind und dass deren Vergütung und Arbeitszeit fair und angemessen sind. Der Lieferant gewährt seinen Mitarbeitenden die ihnen per Gesetz oder Vertrag zustehenden Sozialleistungen.
- 4.3. Arbeitszeiten
PRIVERA AG erwartet von ihren Lieferanten, dass deren Mitarbeitende einen Ausgleich zwischen Arbeit und Freizeit finden können und dass die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit eingehalten wird. Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen geregelten Jahresurlaub.
- 4.4. Vereinigungsfreiheit
PRIVERA AG erwartet, dass ihre Lieferanten eine offene und konstruktive Kommunikation mit ihren Beschäftigten und Arbeitnehmervertretern pflegen. Die Beschäftigten haben das Recht auf Kollektivverhandlungen und darauf, sich in Gewerkschaften zu organisieren. Die Lieferanten dürfen Beschäftigte, die sich als Arbeitnehmervertreter engagieren, nicht diskriminieren.

5. Einhaltung von Umweltstandards

- 5.1. Umweltgesetzgebung
PRIVERA AG erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze einhalten.
- 5.2. Vermeidung und Minderungen von Umweltbelastungen
PRIVERA AG erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die Emissionen im Produktionsprozess reduzieren, belastende Emissionen kontrollieren und vor deren Freisetzung in die Umwelt soweit möglich aufbereiten. Abfälle werden so weit wie möglich vermieden oder recycelt. Die Lieferanten von PRIVERA AG entwickeln Verfahren, die den Transport, die Lagerung sowie die gefahrenlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung von Abfällen regeln.
- 5.3. Verantwortungsbewusste Rohstoffverwaltung
Die Lieferanten von PRIVERA AG unterstützen Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Massnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden. Die Verwendung von Rohstoffen wie zum Beispiel

Konfliktmineralien, die von Embargos oder sonstigen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind, ist auszuschliessen. Die Lieferanten sind daher verpflichtet, diese Rohstoffe in hergestellten Produkten in der Lieferkette zu identifizieren und die Herkunft und Bezugsquellen der von ihnen verwendeten Rohstoffe offenzulegen.

- 5.4. Vermeiden von gefährlichen Substanzen
Substanzen, deren Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellt, sind zu vermeiden. Die Lieferanten von PRIVERA AG unterhalten ein Gefahrenstoffmanagement, das den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherstellt.
- 5.5. Umweltverträgliche Produkte
Die Lieferanten von PRIVERA AG achten bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Verwendung sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen ist. Die Produkte sollten sich möglichst für eine Wiederverwendung, Rezyklierung oder gefahrlose Entsorgung eignen. Die an PRIVERA AG gelieferten Produkte enthalten keine besorgniserregenden Stoffe, die unter die REACH-Verordnung fallen. Gegebenenfalls sind betroffene Inhaltsstoffe an PRIVERA AG vorgängig zu melden. Materialien oder Zukaufteile, die nicht den RoHS-Vorgaben entsprechen, sind vom Lieferanten in Absprache mit PRIVERA AG zu substituieren.

6. Umsetzung

- 6.1. Überwachung und Nachweispflicht
Der Lieferant hat auf Anfrage alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen. Er stellt darüber hinaus sonstige Informationen zur Verfügung, die die Einhaltung des Kodex für Lieferanten nachweisen. GF hat das Recht, die Umsetzung dieses Kodex zu kontrollieren und mit Lieferanten-Audits zu überprüfen. Der Lieferant hat PRIVERA AG unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die den Grundsätzen des Kodex für Lieferanten entgegenstehen.
- 6.2. Nichterfüllung
Jeder Verstoss gegen die im PRIVERA Kodex für Lieferanten genannten Grundsätze und Anforderungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Lieferanten dar. GF behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Kodex für Lieferanten Abhilfemassnahmen zu fordern, die innerhalb einer von GF gesetzten, angemessenen Frist umzusetzen sind. Bei Nichteinhaltung der Frist oder bei schwerem Verstoss gegen die im Kodex für Lieferanten genannten Grundsätze und Anforderungen hat GF das Recht, die Zusammenarbeit gegebenenfalls fristlos zu beenden.

01.01.2018 PRIVERA AG